

Amtlicher Teil	
Satzungen des Landkreises	S. 2
Auslegung der Vorschlagslisten für Jugendschöf:innen	S. 8
Zweckvereinbarung zwischen Zimmernsupra und Bienstädt	S. 8
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen	S. 18
Ausschreibung des Kulturpreises	S. 21
Vollsperrung der K 19	S. 23
Auswertung des Stadradelns	S. 24



LANDKREIS INSIDE

der Podcast für das Gothaer Land

Mit diesem Titel ist der neue Podcast aus dem Landratsamt leicht wiederzuerkennen.

Landkreis Inside – der Podcast für das Gothaer Land Erster Podcast aus dem Landratsamt on Air

Landkreis | Den Landkreis Gotha gibt es jetzt auch zum Hören. Mit „Landkreis Inside – der Podcast für das Gothaer Land“ ist der erste Podcast aus dem Landratsamt gestartet. Am Mikrophon ist Landrat Onno Eckert, der sich für jede Podcast-Folge einen Gast ins Büro einlädt.

„Denn darum geht es: Mit dem neuen Podcast wollen wir Einblicke in unser Landratsamt sowie unsere Region geben und die Menschen vorstellen, die dahinter stecken“, sagt Landrat Onno Eckert und ergänzt: „Wir wollen im Podcast über Themen sprechen, die die Menschen im Landkreis bewegen. Dabei ist es auch wichtig, aufzeigen, warum bestimmte Entscheidungen getroffen werden und was diese für die Hörerinnen und Hörer bedeuten“, so der Landrat weiter.

Landkreis-Inside soll aber kein starres Interviewformat sein. Vielmehr geht es um ein lockeres Gespräch zwischen dem Landrat und dem Gast, bei dem auch viel Raum für persönliche Geschichten und Erfahrungen bleibt. Gleichzeitig soll der Podcast an die Sprachmemos des Landrates anknüpfen, die

sich in der Corona-Zeit als wichtiges Kommunikationsformat erwiesen hatten, um die Öffentlichkeit schnell und ausführlich zu informieren.

In der ersten Folge von Landkreis Inside ist neben Onno Eckert Volkmars Schneemann am Mikrophon. Dieser war bis zum 30. Juni Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (siehe Seite 23). Fleischhygiene überwachen, Gaststätten kontrollieren, Tierschutzanzeigen bearbeiten: Das Aufgabengebiet des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Gotha ist sehr vielfältig. Können wir guten Gewissens in allen Restaurants und Gaststätten im Landkreis essen gehen? Warum braucht es in bestimmten Regionen eine Katzenschutzverordnung? Und warum steigen die Tierschutzanzeigen kontinuierlich? Diese und weitere Fragen besprechen Onno Eckert und Volker Schneemann in der ersten Podcast-Folge, die Sie auf Spotify, Soundcloud und YouTube abrufen können. Die Links finden Sie auf landkreis-gotha.de/aktuelles/podcast. Geplant ist, jeden letzten Freitag im Monat um 16 Uhr eine neue Podcast-Folge zu veröffentlichen. Das bedeutet: Die zweite Folge ist ab dem 28. Juli verfügbar.

www.europeade-gotha.de

Höhepunkte:

- 14.7. ^{Großes} Chor-Konzert europäischer Stimmen
- 15.7. Europeade-Parade
- 16.7. ^{Große} Abschluss-Gala

sowie Konzerte, Musik, Tanz, Tracht & Spiel um.



58. Europeade Gotha 12. bis 16.7.23

www.landkreis-gotha.de

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss und Anzeigevermerk:

1. Der Kreistag Gotha hat am 14.06.2023 mit Beschluss Nr. 25/2023 die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.07.2023, Posteingang im Landratsamt Gotha am 05.07.2023, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. i. V. Fröhlich
Eckert
Landrat

Gotha, 05.07.2023

Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) erlässt der Landkreis Gotha folgende Satzung über die Schülerbeförderung.

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Träger der Schülerförderung ist der Landkreis Gotha für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler von Spezialschulen und -klassen, sowie von Grund- und Regelschulen in Trägerschaft der Städte Gotha und Waltershausen.
- (2) Für Schüler, die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.
- (3) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht grundsätzlich für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.
- (5) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben für die Dauer von 3 Schuljahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Der Landkreis Gotha kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel und durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die eine unentgeltliche Nutzung bestimmter festgelegter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglichen.
Die Antragstellung auf Übernahme der Schülerbeförderung durch den Landkreis Gotha erfolgt durch die Eltern oder den volljährigen Schüler bei der jeweils zuständigen Schule. Die Schülerfahrausweise werden den berechtigten Schülern zu Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat der zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung ausgegeben und sind auf Verlangen des Landkreis Gotha dort auch wieder und unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Landkreis Gotha entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich und der Landkreis Gotha auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden. Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Fahrtkosten für Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler der allgemein bildenden Schulen werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Landkreises Gotha übernommen.
- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z. B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) In folgenden Fällen beteiligt der Landkreis Gotha bei der Beförderung der Schüler die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung:

Bei Schülern ab der Klassenstufe 11 der folgenden Schulformen:

1. allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
 2. berufliches Gymnasium,
 3. Fachoberschule,
 4. Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln
- und
bei Schülern ab der Klassenstufe 11, die sich in einer schulischen Vollzeitausbildung befinden.

- (2) Erstattet werden nur Fahrkarten unter Ausnutzung möglicher Fahrpreismäßigungen (Zum Beispiel: Deutschlandticket, Schüler-Monatskarte, Schüler-Wochenkarte) unter Beachtung der Ferienzeiten.
Der Selbstkostenanteil beträgt 19,00 Euro pro Monat, beziehungsweise 4,75 Euro pro angefangener Woche bei Abrechnung von Schüler-Wochenkarten. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Gotha erstattet.

§ 4

Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres, beziehungsweise für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 30. September desselben Kalenderjahres, geltend zu machen. Schüler aus den Schulen im Landkreis Gotha reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim Schulträger ein. Die übrigen Schüler haben sich vor Einreichung beim Landkreis Gotha die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.
- (2) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule entsteht. Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, wenn die Erstattung nicht durch Bescheid anderweitig geregelt ist.

§ 5

Mitwirkungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflussen, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, ist unverzüglich dem Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur des Landkreis Gotha mitzuteilen.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha, zuletzt geändert zum 01.08.2017, tritt gleichermaßen außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, 19.06.2023

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss und Anzeigevermerk:

- Der Kreistag Gotha hat am 14.06.2023 mit Beschluss Nr. 27/2023 die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha beschlossen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.07.2023, Posteingang im Landratsamt Gotha am 05.07.2023, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung erteilt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer

Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. i. V. Fröhlich
Eckert
Landrat

Gotha, 05.07.2023

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2842), der §§ 10, 23, 25 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag Gotha in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Die Satzung gilt für alle durch den Landkreis Gotha geförderten Plätze in Kindertagespflege.
- Die in dieser Satzung verwandten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 2 Gebührenerhebung

- Der Landkreis Gotha erhebt für alle durch den Landkreis Gotha in Anspruch genommenen, geförderten Plätze in Kindertagespflege eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als „Elternbeitrag“ bezeichnet.
- Im Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden direkt mit der Tagespflegeperson abgerechnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und Erziehungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Elternbeitragsschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Elternbeitragsschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für Kindertagespflege entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes in der Tagespflegestelle beim Landkreis Gotha.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten.
- 2) Wird ein Kind während eines Monats in der Tagespflegestelle aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- 3) Endet die Tagespflege innerhalb des Monats, so ist bis einschließlich zum 15. des Monats der halbe Elternbeitrag und nach dem 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Tagespflegestelle wegen Urlaub, Krankheit (längstens für 6 Wochen), Kur oder Fortbildung der Tagespflegeperson geschlossen bleibt oder wenn das/die Kind/Kinder in Folge von Urlaub, Kur oder Krankheit die Tagespflegestelle nicht besuchen kann/können.
- 5) Wird ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat nicht von der Tagespflegeperson betreut, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern für den Zeitraum der Erkrankung ab der dritten Woche erstattet. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Gesundheitschreibung des Kindes schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei Abwesenheit des Kindes während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- 6) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Landkreis Gotha zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder durch SEPA Lastschriftverfahren.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie nach dem monatlichen Einkommen der Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- 2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 diese Satzung.

§ 7 Bemessung des Elternbeitrages

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Familie im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.
- 2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- 3) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro nach § 2 Abs. 4 BEEG) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.
- 4) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 EStG werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Nr. 1 EStG abgesetzt, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden.
- 5) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder wenn

Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, zahlen für die Dauer des Bezuges, keinen Elternbeitrag.

- 6) Für Pflegekinder ist ein Elternbeitrag in der niedrigsten Einkommensstufe zu zahlen.
- 7) Die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht und die Höhe des Einkommens sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfebescheinigung, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das monatliche Einkommen ab Betreuungsbeginn.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

- 1) Der Landkreis Gotha erlässt zu Betreuungsbeginn einen vorläufigen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Nach Beendigung der Betreuung wird anhand von Einkommensnachweisen die Höhe des tatsächlichen Einkommens im Betreuungszeitraum ermittelt und ein endgültiger Bescheid erlassen.
- 2) Entscheiden sich Eltern, von der Vorlage von Einkommensunterlagen abzusehen und wählen die Einstufung in der höchsten Einkommensgruppe, wird ein endgültiger Bescheid erlassen. Eine Änderung der Einstufung ist jederzeit auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich.
- 3) Für die Dauer der Eingewöhnung erhebt der Landkreis Gotha den halben Elternbeitrag für eine Halbtagesbetreuung in der entsprechenden Einkommensstufe.

§ 9 Auskunftspflicht und Berücksichtigung von Änderungen

- 1) Die Eltern sind verpflichtet Auskunft, über die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendigen personenbezogenen Daten (wie zum Beispiel Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Einkommensnachweise, Kindergeldnachweis, aktuelle Kontoauszüge, aktuelle ALG II Bescheide) gegenüber der den Elternbeitrag berechnenden Stelle zu geben und jede Änderung dieser Angabe unverzüglich und unaufgefordert, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, mitzuteilen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und verarbeitet.
- 2) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung des Landkreises Gotha durch die Eltern eingereicht, werden die Gebühren für die höchste Einkommensstufe entsprechend der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt.
- 3) Einkommensänderungen sind dem Landkreis Gotha unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 4) Vermindert sich die Anzahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die in einem Haushalt mit den Eltern leben, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu berechnet in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich der Kindergeldanspruch der Eltern, wird ab dem Monat, in dem die Änderung bei der den Elternbeitrag berechnenden Stelle angezeigt wird, der Elternbeitrag nach § 7 reduziert.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kostenbeitragsatzung zur Satzung des Landkreises Gotha zur Kinder-

tagespflege vom 01.04.2009 in der Fassung der letzten Änderung außer Kraft.

gez. Eckert Siegel Gotha, 19.06.2023
Landrat

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha

Ganztagesbetreuung (mindestens 8 Stunden)

monatliches Einkommen – Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €
bis 2.500 €	144,00 €	115,20 €	86,40 €
bis 3.000 €	168,00 €	134,40 €	100,80 €
bis 3.500 €	192,00 €	153,60 €	115,20 €
bis 4.000 €	216,00 €	172,80 €	129,60 €
über 4.000 €	240,00 €	192,00 €	144,00 €

Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden)

monatliches Einkommen – Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	102,00 €	81,60 €	61,20 €
bis 2.500 €	122,40 €	97,92 €	73,44 €
bis 3.000 €	142,80 €	114,24 €	85,68 €
bis 3.500 €	163,20 €	130,56 €	97,92 €
bis 4.000 €	183,60 €	146,88 €	110,16 €
über 4.000 €	204,00 €	163,20 €	122,40 €

Halbtagesbetreuung (mindestens 4 Stunden)

monatliches Einkommen – Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	84,00 €	67,20 €	50,40 €
bis 2.500 €	100,80 €	80,64 €	60,48 €
bis 3.000 €	117,60 €	94,08 €	70,56 €
bis 3.500 €	134,40 €	107,52 €	80,64 €
bis 4.000 €	151,20 €	120,96 €	90,72 €
über 4.000 €	168,00 €	134,40 €	100,80 €

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Lisa Milke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-goth.de | **Fotos:** MitMedien e.V. (S. 22), ThüringenForst (S. 23), LRA | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, Oststraße 51a, Gotha, Tel. 03621/211900, E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de | **Vertrieb:** MSB VVV GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/21190-10 | **Druck:** ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 24.08.2023.**

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss und Anzeigevermerk:

- Der Kreistag Gotha hat am 14.06.2023 mit Beschluss Nr. 26/2023 die Neufassung der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Gotha beschlossen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.07.2023, Posteingang im Landratsamt Gotha am 05.07.2023, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung erteilt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. i. V. Fröhlich Gotha, 05.07.2023
Eckert
Landrat

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Gotha

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Gotha fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – auf der Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2021 (BGB1 S. 4602) mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes (KICK) sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)
- Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG vom 31. Juli 2017)
- Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO – vom 29.03.2012 (GVBl. S. 724)
- Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2 Geltungsbereich

- Diese Satzung regelt die Förderung in Kindertagespflege.
- Die in dieser Satzung verwandten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege § 24 Abs.2 SGB VIII.
- Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder,
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 5) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha haben.
 - 6) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfen u. ä.).

§ 3 Begriffsbestimmung

- 1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen (§ 1 Abs. 2 ThürKigaG).
- 2) Leistungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind:
 - Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 - sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.
- 3) Leistungsverpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Landkreis Gotha als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 4) Wer Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut, bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Anforderungen nach § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind. Der Landkreis Gotha erteilt die Erlaubnis für maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder und eine Dauer von fünf Jahren. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet und/oder die Anzahl der zu betreuenden Kinder auf weniger als fünf Kinder beschränkt werden.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- 1) Der Landkreis fördert Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren in Kindertagespflege.
- 2) Eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Antragstellung durch die Leistungsberechtigten gemäß dieser Satzung.
- 3) Die Antragstellung hat in der Regel spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn und frühestens nach Geburt des Kindes zu erfolgen.
- 4) Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt, so ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Sorgeregister durch das zuständige Jugendamt (bisher Negativattest) nachzuweisen.
- 5) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem vom örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüften individuellen Bedarf der Familie.
- 6) Eine Förderung in Kindertagespflege über den Umfang einer Halbtagesbetreuung (§ 6 Abs. 5 Punkt 3) erfolgt, wenn beide Elternteile im Betreuungszeitraum eines der folgenden Bedarfskriterien erfüllen und durch entsprechende Nachweise belegen.
Bedarfskriterien sind:
 - a. Erwerbstätigkeit,
 - b. berufliche Bildungsmaßnahme,
 - c. Schulausbildung oder Hochschulausbildung,
 - d. andere bestätigte, bescheinigte oder attestierte Bedarfe,
 - e. familienunterstützende Bedarfe.
- 7) Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen eine laufende Geldleistung entsprechend der geltenden gesetzlichen

Bestimmungen und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Grundsätze der Betreuung

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege haben die Eltern gegenüber der Tagespflegeperson die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesbetreuung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern die Tagespflegeperson nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und die zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfbereitung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertagespflegestelle nicht älter als 4 Wochen sein.
- 2) Kinder, für die ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG (Masernschutzgesetz) vorgelegt werden kann, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Kinder, die vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in die Kindertagespflege aufgenommen werden, müssen der Tagespflegeperson mit dem vollendeten ersten Lebensjahr nachweisen, dass die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 des IfSG erfüllt sind. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird die Betreuung durch die Tagespflegeperson umgehend eingestellt. Die Tagespflegeperson informiert umgehend den örtlichen Träger der Jugendhilfe und das zuständige Gesundheitsamt.
- 3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht in der Kindertagespflegestelle auf, so informiert die Tagespflegeperson die Eltern und das Gesundheitsamt. Den Weisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Bei einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist durch die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertagespflege in der Lage ist.
- 4) Arzneimittel, darunter zählen ärztlich verordnete Medikamente sowie homöopathische -und Nahrungsergänzungsmittel sowie freiverkäufliche Salben (sofern es keine Pflegeprodukte sind), die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung verabreicht. Die Indikation muss eindeutig und präzise sein. Für die Medikation ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Präparate werden nur in Originalverpackungen angenommen.
- 5) Das Fernbleiben des Kindes ist bis 7:30 Uhr des jeweiligen Betreuungstages der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- 6) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt eine Eingewöhnung durch die Tagespflegeperson. Die Dauer der Eingewöhnung sollte 4 Wochen nicht überschreiten und richtet sich nach der Individualität des Kindes und den zeitlichen Ressourcen der Tagespflegeperson. Die Eingewöhnung umfasst maximal 50 Stunden und sollte eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden nicht überschreiten. Die Tagespflegeperson erhält für die Durchführung einer Eingewöhnung 50 Prozent der Vergütung für eine Halbtagesbetreuung.
- 7) Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern werden vertraglich geregelt. (§ 10 Abs. 4 ThürKigaG)
- 8) Fällt die Tagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder anderer Gründe aus und kann die Betreuung des

Tagespflegekinder nicht gewährleisten, ist eine Ersatzbetreuung möglich. Eltern sind verpflichtet, dem Landkreis die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung spätestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses schriftlich anzuzeigen.

- 9) Im Falle der öffentlichen Förderung schließt der Landkreis Gotha entsprechend der landesrechtlichen Regelungen eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab.

§ 6 Betreuungsumfang

- 1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem Bedarf im Hinblick auf die in § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Bedarfskriterien.
- 2) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Personen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung berücksichtigen. Die Betreuung erfolgt an den Werktagen montags bis freitags und soll in der Regel neun Stunden täglich nicht überschreiten.
- 3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt maximal neun Stunden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 4) Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit ist bei der Antragstellung anzugeben und bildet die Grundlage für die monatlichen Zahlungen an die Tagespflegeperson und die Höhe des Elternbeitrages der Eltern.
- 5) Folgende Betreuungszeiten sind möglich:
 1. Ganztagesbetreuung (mindestens acht Stunden),
 2. Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens sechs Stunden),
 3. Halbtagesbetreuung (mindestens vier Stunden).

Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

- 6) Eine Änderung der Betreuungszeit kann auf Antrag der Eltern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Änderungen sind zum ersten eines Monats möglich.

§ 7 Erfassung und Abrechnung

- 1) Die Tagespflegeperson erhält entsprechend der durch die Eltern beantragten Betreuungszeiten eine laufende Geldleistung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gotha.
- 2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann eine Erhöhung der Förderungsleistung auf Grund diagnostizierten behinderungsbedingten Mehraufwandes erfolgen. Die Erhöhung kann bis zu 50 % der Förderungsleistung umfassen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und zu belegen. Der Antrag ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu stellen. Eine Erhöhung des behinderungsbedingten Mehraufwandes ist zum 1. des folgenden Monats möglich. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.
- 3) Die laufende Geldleistung reduziert sich nicht, wenn das Tagespflegekind auf Grund von Urlaub, Krankheit oder anderem nicht betreut wird.

§ 8 Kostenbeitrag

- 1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha.

§ 9 Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson

- 1) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 30 vergütete Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Tagespflegeperson teilt

dem Jugendamt spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres den geplanten Jahresurlaub für das folgende Kalenderjahr schriftlich mit.

- 2) Sonstige planbare Ausfälle teilt die Tagespflegeperson dem Jugendamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit.
- 3) Kann die Tagespflegeperson infolge Krankheit oder familiärer, häuslicher Probleme die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten, ist das Jugendamt unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls zu informieren.
- 4) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson erfolgt die weitere Zahlung des Betreuungsentgeltes längstens 6 Wochen.

§ 10 Versicherungen

- 1) Kinder in Kindertagespflege sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert.
- 2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen.
- 3) Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag eine Erstattung der Versicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII. Eine rückwirkende Erstattung der Versicherungsbeiträge entsprechend des Ausstellungsdatums des Bescheides der Versicherung ist für maximal ein Kalenderjahr möglich.
- 4) Der Landkreis schließt für die in Kindertagespflege geförderten Kinder eine Gruppenhaftpflichtversicherung ab. Hier sind Schäden an Dritte versichert, die das Kind während der Betreuung Dritten zufügt. Nicht versichert sind Schäden bei der Tagespflegeperson.

§ 11 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege/Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Beendigung der öffentlichen Förderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen und wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.
- 3) Die Eltern haben das Recht die Betreuung ihres Kindes in Tagespflege mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- 4) Eine fristlose Kündigung durch die Eltern ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung beidseitiger Interessen, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unmöglich machen.
- 5) Eine fristlose Beendigung der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch den Landkreis Gotha gegenüber den Eltern ist möglich, wenn diese in einem Zeitraum von zwei Monaten Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Gotha nicht nachgekommen sind, für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, wenn die Bedarfskriterien zur Förderung von Kindertagespflege nicht mehr gegeben sind.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Gotha zur Tagespflege vom 01.04.2009 außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, 19.06.2023

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagliste des Jugendamtes des Landkreises Gotha zur Auswahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 01.01.2024 bis 31.12.2028 liegt **in der Zeit vom 17.07.2023 (Beginn Auflegungsfrist*) bis 24.07.2018 (Ende der Auflegungsfrist*)** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagliste können erhoben werden in der Zeit vom 25.07.2023 bis 01.08.2018, schriftlich oder persönlich zu Protokoll mit Begründung.

Einspruchsstelle: Landratsamt Gotha
Jugendamt
Humboldtstr. 18
99867 Gotha
Sekretariat, Zimmer 2.1., Frau Frölich

Gegen die Vorschlagliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG), dass in die Vorschlagliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer/eines Jugendschöffin/Jugendschöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

* Die Vorschlagliste ist eine Woche lang aufzulegen (§ 35 Abs. 3 JGG, § 37 GVG).

gez. Volkmar
komm. Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

- Die nachstehend gedruckte "Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Zimmernsupra durch die Gemeinde Bienstädt" wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2023 zur Genehmigung vorgelegt.
- Das Landratsamt Gotha hat die vorgenannte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bienstädt und der Gemeinde Zimmernsupra als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) am 22.06.2023 genehmigt. Durch beide Gemeinden wurde der Rechtsbehelfsverzicht erklärt.
- Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 12 Abs. 1 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 30. Juni 2023

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Zimmernsupra durch die Gemeinde Bienstädt

zwischen der Gemeinde Zimmernsupra
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christoph Mader
und der Gemeinde Bienstädt
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Holger Günther

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) und der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Zimmernsupra und der Gemeinde Bienstädt zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gebiet der Gemeinde Zimmernsupra mit Beschluss-Nr. 099-22/2023 vom 26.04.2023 des Gemeinderates Bienstädt und Beschluss-Nr. 089-22/2023 vom 27.04.2023 des Gemeinderates Zimmernsupra geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- Zur Erfüllung der ihr im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürKO überträgt die Gemeinde Zimmernsupra die unter § 2 genannten Aufgaben bis auf Weiteres auf die Gemeinde Bienstädt.
- Die Gemeinde Bienstädt setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr Bienstädt ein.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Bienstädt hat im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG) gemäß § 3 Abs. 1 ThürBKG:

- eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (auf § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 4, 5 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen),
- für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen (auf § 7 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen),
- Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen (auf § 9 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen),
- die Löschwasserversorgung sicherzustellen (auf § 9 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen),
- die Landkreise bei der Brandschutzerziehung in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen (auf § 7 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen),
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen (auf § 7 Absatz 4 dieser Zweckvereinbarung wird verwiesen).

§ 3 Ausrückebereich

- Der Feuerwehr Bienstädt wird als zusätzlicher Ausrückebereich das Territorium der Gemeinde Zimmernsupra zugewiesen.
- Die Feuerwehr Bienstädt hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.
- Der Ausrückebereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet.
- Durch die Gemeinde Zimmernsupra sind die in den Anlagen 2 und 3 bezeichneten Karten dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- Für im Ausrückebereich vorhandene öffentliche Gebäude wird eine als Anlage 4 bezeichnete Karte von der Gemeinde

Zimmernsupra zur Verfügung gestellt.

- (6) Für den Ausrückebereich wird ein Generalschlüssel an die FFW Bienstädt übergeben, welcher Zutritt ausschließlich zu den öffentlichen Gebäuden gewährt.

§ 4 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Die Feuerwehr Bienstädt hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen. Die laufende Betriebsfähigkeit der Fahrzeuge sowie der Ausstattungs- und der Ausrüstungsgegenstände ist durch die Feuerwehr Bienstädt zu gewährleisten.
- (2) Durch die Feuerwehr Bienstädt wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.
- (3) Die Fahrzeuge der Feuerwache Bienstädt, Kirchplatz 73, 99100 Bienstädt, vorgehalten.

§ 5 Zutritt und Zugriff Feuerwehr Zimmernsupra

Zur Erfüllung der hier vereinbarten Hilfestellungen sind ausschließlich die bereits vorhandenen Fahrzeuge und die vorhandene Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt zu verwenden. Das Fahrzeug und die Ausrüstung der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr Zimmernsupra verbleiben im Besitz und Eigentum der Gemeinde Zimmernsupra. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten einschließlich Zugriff auf Fahrzeug und Ausrüstung ist der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt untersagt. Es besteht auch kein Anspruch auf Herausgabe eines Schlüssels für die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Zimmernsupra für die Feuerwehr Bienstädt.

§ 6 Kostenerstattung

Die Gemeinde Zimmernsupra erstattet der Gemeinde Bienstädt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 4.100,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten für die Vorhaltung der Feuerwehrentechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt als Aufgaben im Rahmen dieser Zweckvereinbarung notwendig sind bzw. waren.

§ 7 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG soll die Gemeinde Bienstädt bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen langfristig dazu beitragen, die personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Zimmernsupra wiederherzustellen. Die Beteiligung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zimmernsupra an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder auch Übungen im Sinne des § 7 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung ist durch die Feuerwehr Bienstädt anhand der vorhandenen Kapazitäten (freie Plätze) zu beurteilen.
- (2) In der Regel sind Ausbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Freistaats Thüringen in Bad Köstritz kostenfrei. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten bieten sich durch die Standort- oder Kreisausbildung. Auch hier entstehen in der Regel keine Kosten. Sollten dennoch Kosten (z.B. Fahrtkosten) zu erwarten sein, sind diese gesondert durch die Gemeinde Zimmernsupra zu tragen und nicht in der Kostenpauschale gemäß § 6 dieser Zweckvereinbarung enthalten. Nur von den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten wird ein Kostenersatz durch die Gemeinde Zimmernsupra geleistet. Im Einzelfall kann durch Genehmigung des Bürgermeisters der Gemeinde Zimmernsupra in Absprache mit dem Bürgermeister der

Gemeinde Bienstädt eine abweichende Kostenübernahme-Regelung getroffen werden.

- (3) Ist die gezielte Aus- oder Fortbildung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zimmernsupra durch die Feuerwehr Bienstädt für den Einsatz in der Feuerwehr Zimmernsupra zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, ist durch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zimmernsupra für jede einzelne Maßnahme der Aus- oder Fortbildung der Kostenersatz beim Bürgermeister der Gemeinde Zimmernsupra schriftlich vor Beginn dieser Maßnahme zu beantragen und bedarf dessen schriftlicher Genehmigung. Die Teilnahme der Kameraden der FFW Zimmernsupra an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen ist durch die Feuerwehr Bienstädt zu bestätigen.
- (4) Zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG führt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt regelmäßig Übungen mit den Kameraden seiner Feuerwehr durch. Ziel dieser Übungen ist es, notwendige Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu trainieren, die Handhabung der Ausrüstung, Koordination der Einsatzdurchführung und den allgemeinen Wissensstand der Kameraden zu festigen und zu verbessern.

§ 8 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat der Ortsbrandmeister der Feuerwehr Bienstädt.
- (2) Der Einsatzleiter der Feuerwehr Bienstädt ist den Kräften anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 9 Zusammenarbeit

Die Gemeinde Zimmernsupra und die Gemeinde Bienstädt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Gemeinde Bienstädt werden durch die Gemeinde Zimmernsupra für den im § 3 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
 - Gemeindegarte mit Straßenverzeichnis
- Die Löschwasserversorgung für das Territorium der Gemeinde Zimmernsupra ist durch entsprechende Hydranten bzw. einem Brunnen in der Gemeinde Zimmernsupra durch die Gemeinde Zimmernsupra sichergestellt bzw. sicherzustellen.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Gemeinde Bienstädt die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Zimmernsupra die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selbstständig gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.
- (3) Sollte eine der hier beteiligten Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseau“ austreten oder durch Verfügung / Bestimmung auf Landes- oder Bundesebene eine kommunale Umstrukturierung vorgenommen werden, so gilt diese Zweckvereinbarung ebenfalls als gekündigt. Die Frist zur Kündigung bezieht sich in diesen Fällen auf das Datum des In-Kraft-Tretens der entsprechenden Verfügung / Bestimmung.

§ 11 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der

- Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Die Regelungen aus § 4 dieser Vereinbarung bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und einer Anpassung soweit erforderlich. Die Überprüfung erfolgt durch Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseae“, der die beteiligten Gemeinden angehören. Die Überprüfung wird sodann alle drei Kalenderjahre durchgeführt.
- (3) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter

Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Friemar, den 11.05.2023

Friemar, den 11.05.2023

(Siegel)

(Siegel)

gez. Christoph Mader
Bürgermeister

gez. Holger Günther
Bürgermeister

Anlagen:

1. Karte Gemarkungsgrenze Gemeinde Zimmernsupra
2. Löschwasserentnahmepläne
3. Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis
4. Laufkarten für Biogasanlage und Kaiserlinde

Anlage 1



Anlage 2 Legende Löschwasserentnahmepläne

SWE

DWE Service GmbH
Zahnweg 10 | Planauskünfte

Zeichenlegende für Planauskünfte

Erläuterung der wichtigsten Signaturen und Symbole

A Allgemeine Signaturen und Symbole

Symbole		Beschriftungen		Farbbedeutungen	
	Hausanschluss		ab 160 St ab		Strom
	Masse		Lage geeicht		Gas
	Wechsel (Wasser, Misch, Brauch)		Lage ungenau		Wasser
	Leitungende		Schutzrohr (z.B. Ansaug, Durchmesser)		Fernwärme Vorlauf
	Verbindung		Trennschichtbildung (Kühlschicht und auch)		Fernwärme Rücklauf
	Höhenschwankung		TUFPE, BARK, LIME		Verkehr
	Richtungsänderung		Sammelkanal		Abwasser / Drainage

B Spartenspezifische Komponenten

Strom		Gas		Wasser	
	Freileitung		Hochdruck		Leitung Trinkwasser
	Hochspannungskabel		Mitteldruck		Zählerschacht
	Mittelspannungskabel		Niederdruck		Schieber
	Niederspannungskabel		Gasdruckregulation		Unterflurhydrant
	Station		Kugelhahn		Oberflurhydrant
	Kabelverteiler		Schieber		Be- und Entlüftungventil
	Fernwärme		Ausbläser		Lichtwellenleitersymbol
	Hilfswasser		Glas		Informationssymbol
	Warmwasser		Busstroße		Kabelverteiler
	Dampf / Kondensat		Kassette		Verteilermasse
	Kanal und Bauwerk		Kabel		
	Absperrschieber		Leitungen		
			Wandbefestigung mit Ziegelsymbol		
			Schwucht		
			Mastfundament		

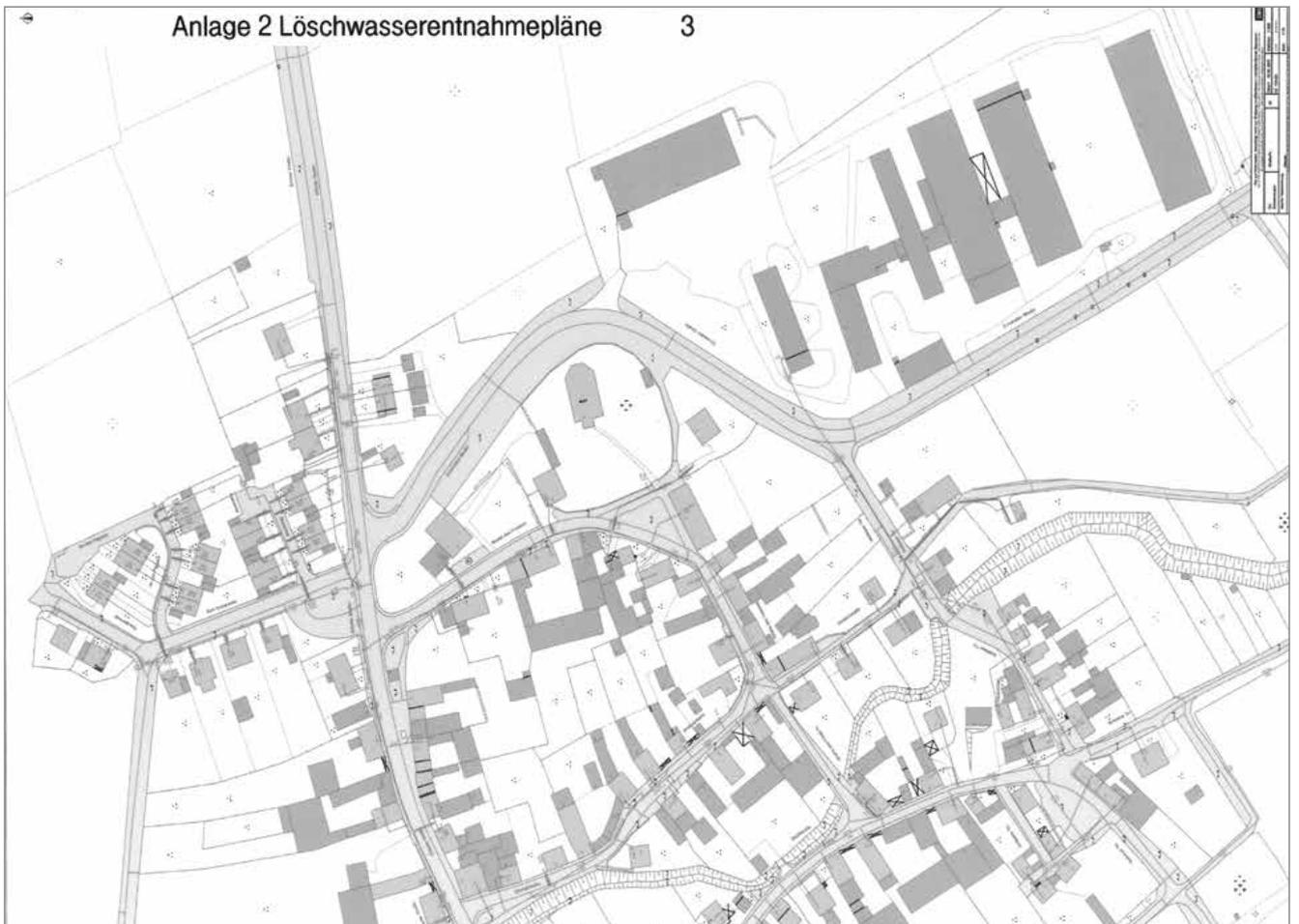
C Leitungstypenkodierung

Strom	Gas	Wasser	Fernwärme	Verkehr	Kommunikation
M... Mittelspannung	G... Gas	W... Wasser	F... Fernwärme	V... Verkehr	K... Kommunikation
N... Niederspannung	N... Niederdruck	Y... Trinkwasser	D... Dampf	S... Schienenbahn	I... Informationskabel
H... Hochspannung	M... Mitteldruck	B... Brauchwasser	K... Kondensat	U... U-Bahn	S... Straßenkabel
K... Kabel	B... Brauchwasser	R... Regenwasser	R... Regenwasser	S... Sportplatz	F... Fernwärme
F... Freileitung	S... Schichtkabel	W... Wasser	W... Wasser	R... Radweg	F... Fernwärme
	EB... Drahtkabel	V... Vorlauf	R... Rücklauf	D... Drainage	E... Erdkabel
				W... Weichenheizung	E... Erdkabel
					E... Erdkabel

Stand: 31.12.2017



Anlage 2 Löschwasserentnahmepläne 2

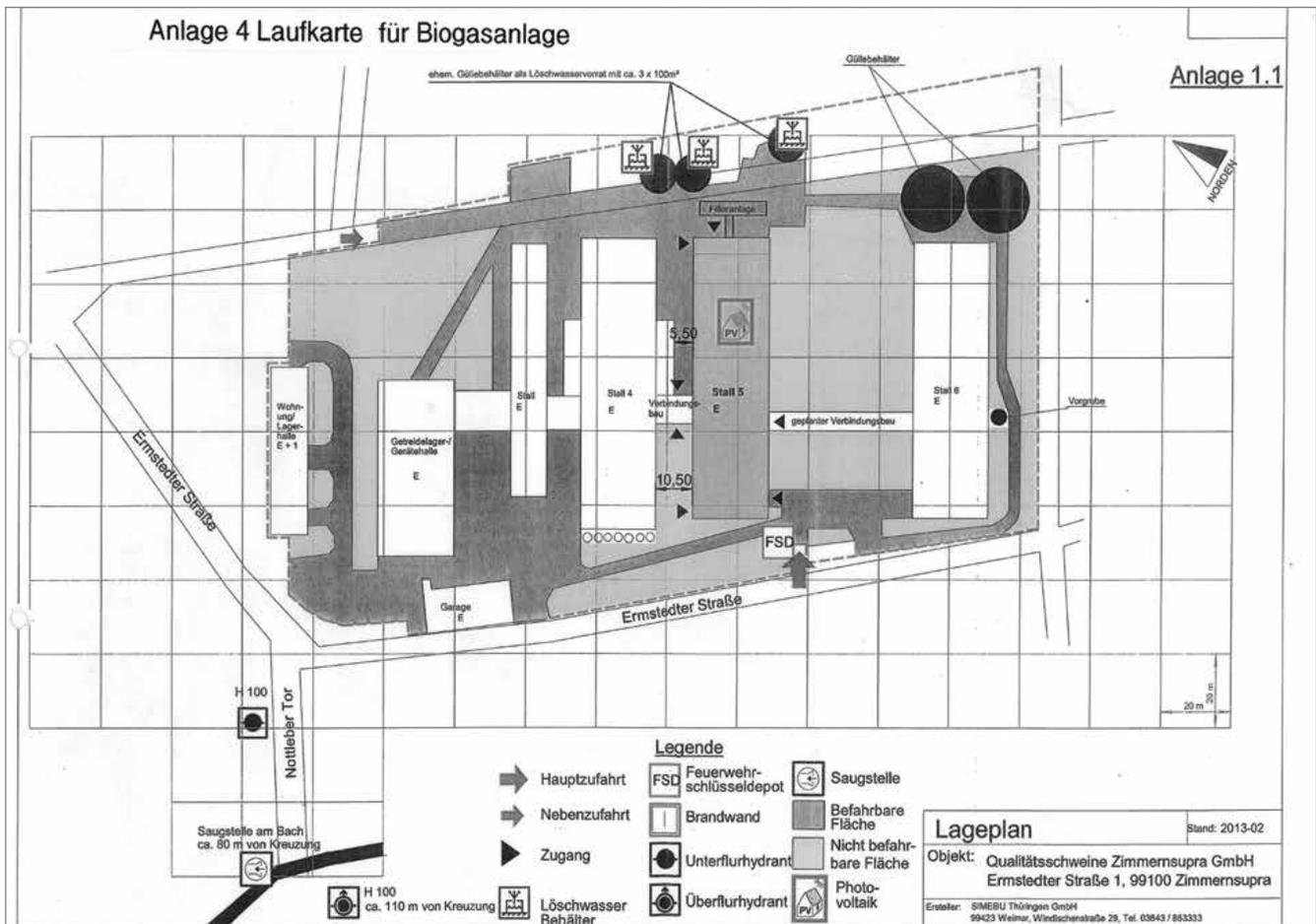


Anlage 2 Löschwasserentnahmepläne 3

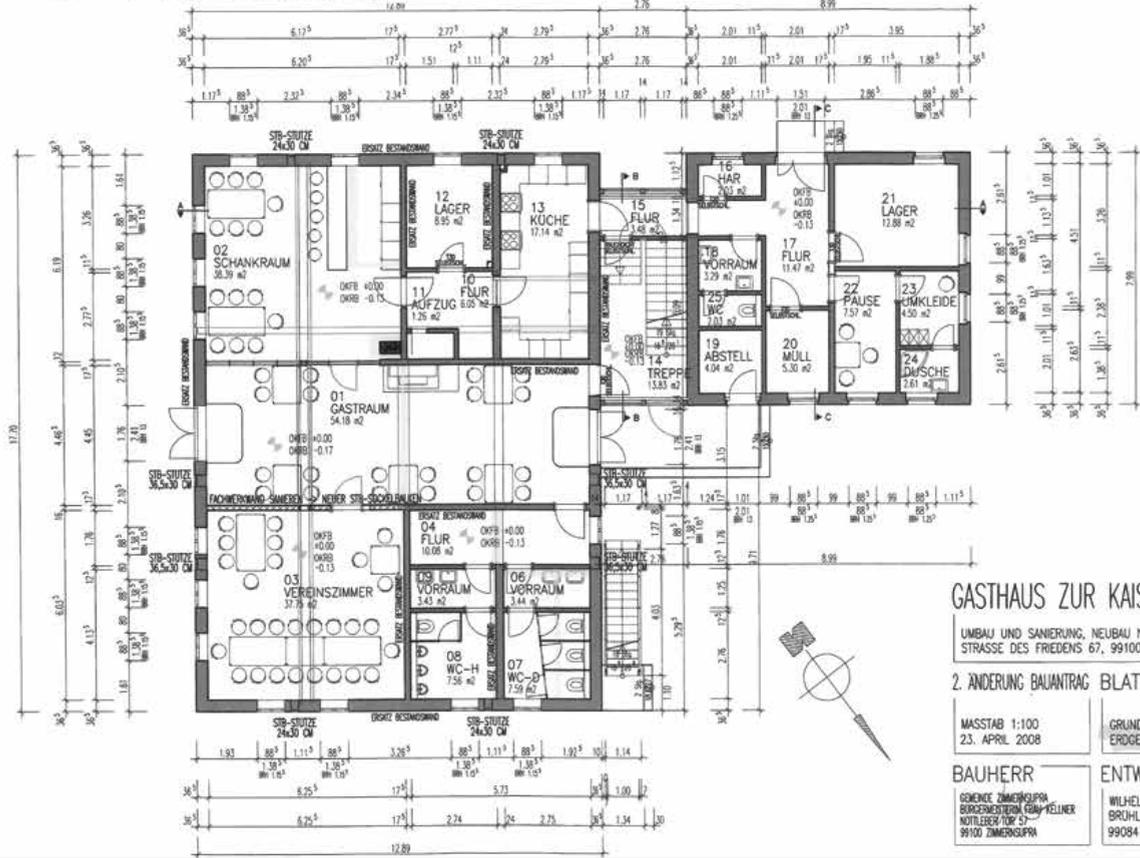
Anlage 3



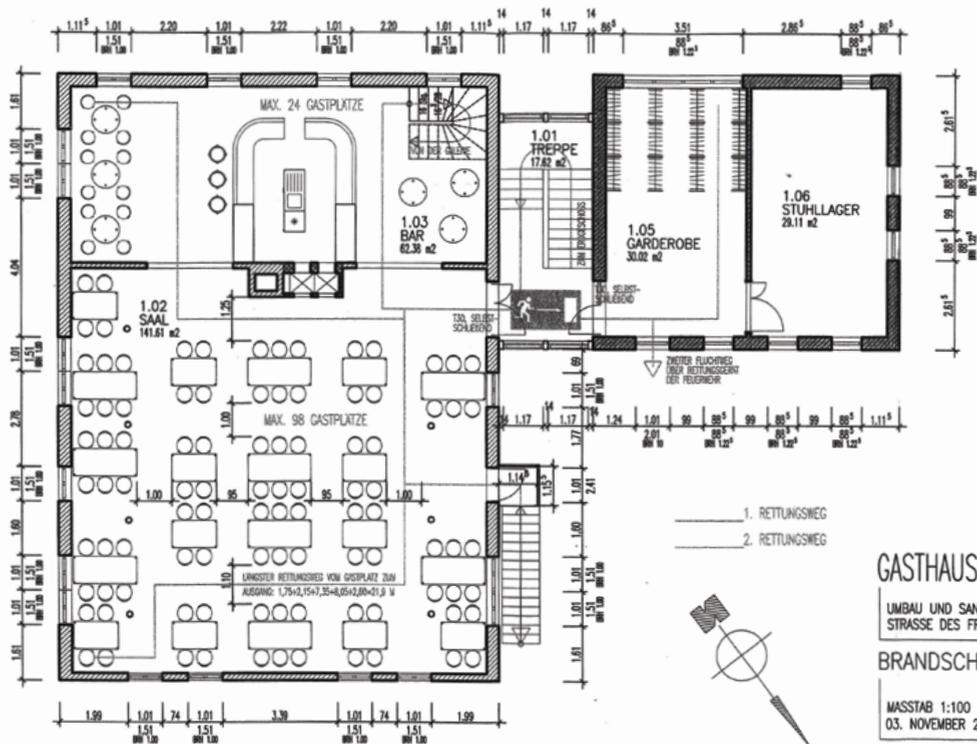
Anlage 4

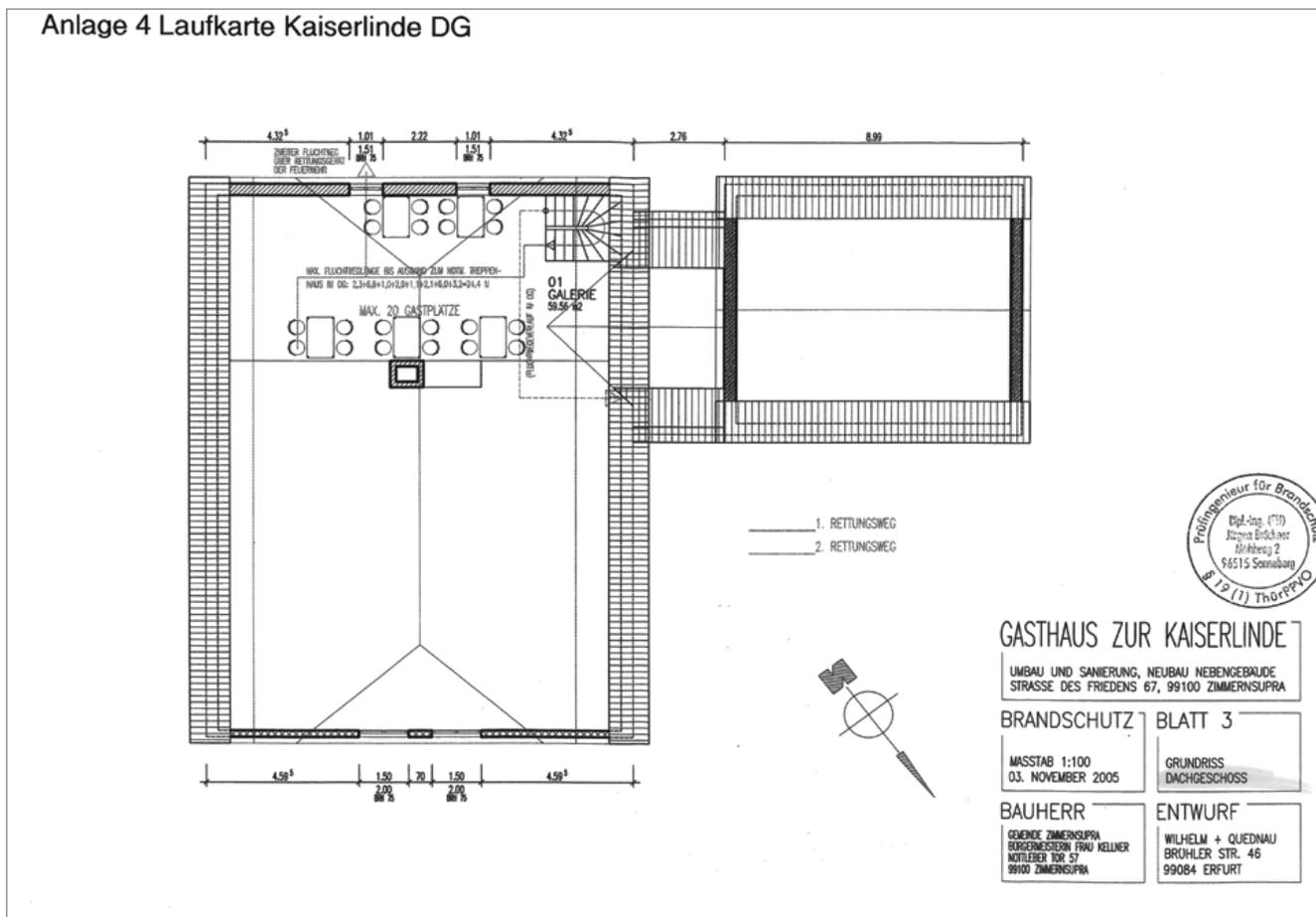


Anlage 4 Laufkarte Kaiserlinde EG



Anlage 4 Laufkarte Kaiserlinde OG





Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf- Herrenhof-Hohenkirchen“ der Stadt Ohrdruf, der Gemeinde Herrenhof und der Landgemeinde Georgenthal

- Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen“ der Stadt Ohrdruf, der Gemeinde Herrenhof und der Landgemeinde Georgenthal wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 2/2023 am 08.06.2023 beschlossen.
- Mit Schreiben vom 14.06.2023 wurde die 1. Änderung der Verbandssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha angezeigt. Die Bestätigung erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 23.06.2023. Eine Genehmigung der Änderung war nicht erforderlich, da keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) enthalten sind.
- Die vorgenannte 1. Änderung der Verbandssatzung wird entsprechend § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Planungs- verbandes „Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen“ der Stadt Ohrdruf, der Gemeinde Herrenhof und der Landgemeinde Georgenthal

Der Planungsverband „Gemeinsames Gewerbegebiet Ohrdruf-Herrenhof-Hohenkirchen“ hat in seiner Sitzung am 08.06.2023 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 25.10.2022 wird wie folgt geändert:

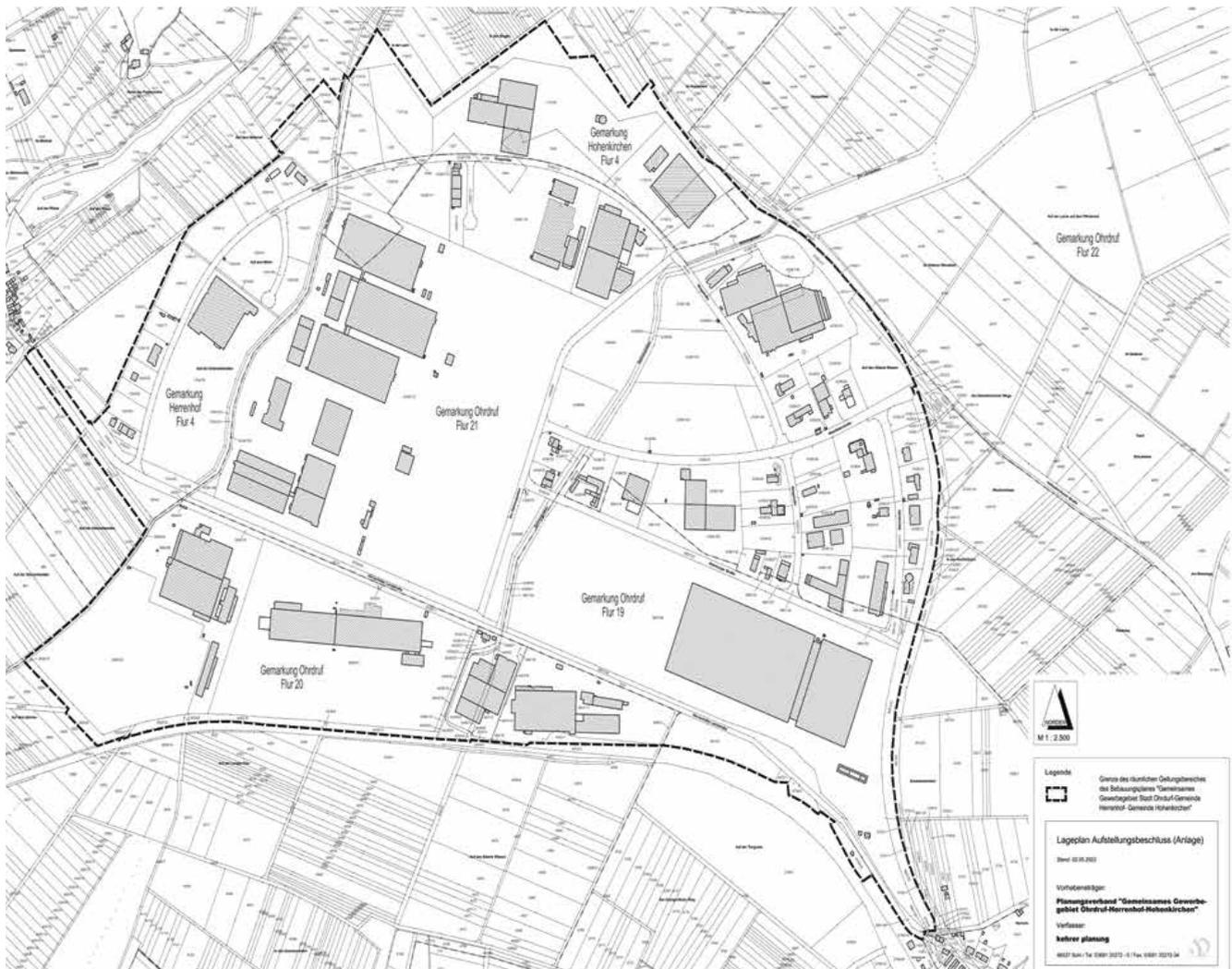
Der Planungsverband beschließt, die in § 2 Absatz 1 der Verbandssatzung genannte Anlage 1 entsprechend der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 neu zu fassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung
4	1159	Herrenhof	4	1254/25	Herrenhof	4	1255	Herrenhof
4	1160	Herrenhof	4	1254/26	Herrenhof	4	1254/1	Herrenhof
4	1161	Herrenhof	4	1254/28	Herrenhof	4	1254/2	Herrenhof
4	1150/2	Herrenhof	4	1254/29	Herrenhof	4	1256/1	Herrenhof
4	1150/3	Herrenhof	4	1254/30	Herrenhof	4	1256/2	Herrenhof
4	1170/2	Herrenhof	4	1254/31	Herrenhof	4	1327	Hohenkirchen
4	1170/6	Herrenhof	4	1254/33	Herrenhof	4	1328	Hohenkirchen
21	1170/7	Herrenhof	4	1254/35	Herrenhof	4	1329	Hohenkirchen
4	1170/8	Herrenhof	4	1254/36	Herrenhof	4	1330	Hohenkirchen
4	1170/9	Herrenhof	4	1254/40	Herrenhof	4	1331	Hohenkirchen
4	1175/2	Herrenhof	4	1254/41	Herrenhof	4	1332	Hohenkirchen
4	1254/1	Herrenhof	4	1254/42	Herrenhof	21	4389	Hohenkirchen
4	1254/10	Herrenhof	4	1254/43	Herrenhof	4	1059/1	Hohenkirchen
4	1254/11	Herrenhof	4	1254/44	Herrenhof	4	1064/1	Hohenkirchen
4	1254/12	Herrenhof	4	1254/45	Herrenhof	4	1147/22	Hohenkirchen
4	1254/13	Herrenhof	4	1254/46	Herrenhof	4	1147/23	Hohenkirchen
4	1254/14	Herrenhof	4	1254/47	Herrenhof	4	1147/24	Hohenkirchen
4	1254/15	Herrenhof	4	1276	Herrenhof	4	1147/4	Hohenkirchen
4	1254/16	Herrenhof	4	1254/48	Herrenhof	4	1147/5	Hohenkirchen
4	1254/17	Herrenhof	4	1254/50	Herrenhof	4	1178/12	Hohenkirchen
4	1254/18	Herrenhof	4	1254/51	Herrenhof	4	1178/13	Hohenkirchen
4	1254/20	Herrenhof	4	1254/52	Herrenhof	4	1178/14	Hohenkirchen
4	1254/23	Herrenhof	4	1254/7	Herrenhof	19	3757	Ohrdruf
4	1254/24	Herrenhof	4	1254/8	Herrenhof	21	4215	Ohrdruf
21	4383	Ohrdruf	19	3681/34	Ohrdruf	20	4039/14	Ohrdruf
21	4384	Ohrdruf	19	3681/35	Ohrdruf	20	4039/15	Ohrdruf
21	4385	Ohrdruf	19	3681/36	Ohrdruf	20	4039/17	Ohrdruf
21	4386	Ohrdruf	19	3758/20	Ohrdruf	20	4039/18	Ohrdruf
21	4387	Ohrdruf	19	3758/25	Ohrdruf	20	4039/19	Ohrdruf
21	4388	Ohrdruf	19	3758/5	Ohrdruf	20	4039/20	Ohrdruf
21	4390	Ohrdruf	20	3925/1	Ohrdruf	20	4039/21	Ohrdruf
19	3661/16	Ohrdruf	20	3925/2	Ohrdruf	20	4039/22	Ohrdruf
19	3661/19	Ohrdruf	20	3926/10	Ohrdruf	20	4039/23	Ohrdruf
19	3661/25	Ohrdruf	20	3926/15	Ohrdruf	20	4039/24	Ohrdruf
19	3661/26	Ohrdruf	20	3926/16	Ohrdruf	20	4039/25	Ohrdruf
19	3661/28	Ohrdruf	20	3926/19	Ohrdruf	20	4039/9	Ohrdruf
19	3661/29	Ohrdruf	20	3926/21	Ohrdruf	20	4040/1	Ohrdruf
20	3672/1	Ohrdruf	20	3926/24	Ohrdruf	20	4040/2	Ohrdruf
20	3672/2	Ohrdruf	20	3926/25	Ohrdruf	20	4040/4	Ohrdruf
19	3681/22	Ohrdruf	20	3926/26	Ohrdruf	20	4040/6	Ohrdruf
19	3681/23	Ohrdruf	20	3926/27	Ohrdruf	20	4040/7	Ohrdruf
19	3681/26	Ohrdruf	20	3926/8	Ohrdruf	20	4041/10	Ohrdruf
19	3681/27	Ohrdruf	20	4035/4	Ohrdruf	20	4041/11	Ohrdruf
19	3681/29	Ohrdruf	20	4035/5	Ohrdruf	20	4041/4	Ohrdruf
19	3681/30	Ohrdruf	20	4038/3	Ohrdruf	20	4041/5	Ohrdruf
19	3681/31	Ohrdruf	20	4038/5	Ohrdruf	20	4041/6	Ohrdruf
19	3681/32	Ohrdruf	20	4039/11	Ohrdruf	20	4041/8	Ohrdruf
19	3681/33	Ohrdruf	20	4039/12	Ohrdruf	20	4041/9	Ohrdruf
20	4042/1	Ohrdruf	21	4338/129	Ohrdruf	21	4338/33	Ohrdruf
20	4080/1	Ohrdruf	21	4338/13	Ohrdruf	21	4338/35	Ohrdruf
21	4316/1	Ohrdruf	21	4338/130	Ohrdruf	21	4338/36	Ohrdruf
21	4316/2	Ohrdruf	21	4338/135	Ohrdruf	21	4338/37	Ohrdruf
21	4332/4	Ohrdruf	21	4338/136	Ohrdruf	21	4338/38	Ohrdruf
21	4333/3	Ohrdruf	21	4338/139	Ohrdruf	21	4338/42	Ohrdruf
21	4338/100	Ohrdruf	21	4338/14	Ohrdruf	21	4338/46	Ohrdruf
21	4338/102	Ohrdruf	21	4338/140	Ohrdruf	21	4338/47	Ohrdruf
21	4338/107	Ohrdruf	21	4338/141	Ohrdruf	21	4338/48	Ohrdruf
21	4338/109	Ohrdruf	21	4338/142	Ohrdruf	21	4338/49	Ohrdruf
21	4338/11	Ohrdruf	21	4338/143	Ohrdruf	21	4338/50	Ohrdruf
21	4338/110	Ohrdruf	21	4338/144	Ohrdruf	21	4338/51	Ohrdruf
21	4338/111	Ohrdruf	21	4338/145	Ohrdruf	21	4338/55	Ohrdruf
21	4338/112	Ohrdruf	21	4338/15	Ohrdruf	21	4338/56	Ohrdruf
21	4338/113	Ohrdruf	21	4338/16	Ohrdruf	21	4338/57	Ohrdruf
21	4338/115	Ohrdruf	21	4338/19	Ohrdruf	21	4338/59	Ohrdruf
21	4338/117	Ohrdruf	21	4338/20	Ohrdruf	21	4338/60	Ohrdruf

Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung
21	4338/118	Ohrdruf	21	4338/23	Ohrdruf	21	4338/61	Ohrdruf
21	4338/119	Ohrdruf	21	4338/24	Ohrdruf	21	4338/62	Ohrdruf
21	4338/12	Ohrdruf	21	4338/25	Ohrdruf	21	4338/63	Ohrdruf
21	4338/120	Ohrdruf	21	4338/27	Ohrdruf	21	4338/64	Ohrdruf
21	4338/126	Ohrdruf	21	4338/28	Ohrdruf	21	4338/65	Ohrdruf
21	4338/127	Ohrdruf	21	4338/30	Ohrdruf	21	4338/68	Ohrdruf
21	4338/128	Ohrdruf	21	4338/32	Ohrdruf	21	4338/69	Ohrdruf
21	4338/70	Ohrdruf						
21	4338/72	Ohrdruf						
21	4338/73	Ohrdruf						
21	4338/74	Ohrdruf						
21	4338/75	Ohrdruf						
21	4338/76	Ohrdruf						
21	4338/77	Ohrdruf						
21	4338/78	Ohrdruf						
21	4338/79	Ohrdruf						
21	4338/80	Ohrdruf						
21	4338/81	Ohrdruf						
21	4338/82	Ohrdruf						
21	4338/83	Ohrdruf						
21	4338/9	Ohrdruf						
21	4338/96	Ohrdruf						
21	4338/98	Ohrdruf						
21	4338/99	Ohrdruf						





Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 670 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde. Auf unserer Internetseite www.landkreis-gotha.de/karriere finden Sie alle näheren Informationen zu unseren Stellenausschreibungen.

Das Landratsamt sucht:

„Sachgebietsleiter“ (m/w/d) im Sachgebiet Hoch- und Tiefbau im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement

zur alsbaldigen Besetzung.

„Mitarbeiter Bauleiter“ (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Arbeitsbereich Hochbau

zur alsbaldigen Besetzung

„Mitarbeiter Feuerlöschwesen/abwehrender Brandschutz“ (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zur alsbaldigen Besetzung.

„Disponent Brand-/Katastrophenschutz“ (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

zur alsbaldigen Besetzung.

„Mitarbeiter Sozialpsychiatrischer Dienst“ (m/w/d) im Gesundheitsamt, Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst

zur alsbaldigen Besetzung.

„Sachgebietsleiter/Bereichsarzt“ (m/w/d) im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umweltmedizin und Infektionsschutz

zur alsbaldigen Besetzung.

Hausmeister (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 27.07.2023.

Hier geht es zu unserer Karriere-Seite:



Ihr Ansprechpartner:
Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko
Leiter Personalamt
18.-März-Straße 50

Brandmeister-Anwärter (m/w/d)

zur Besetzung ab 01.10.2023 oder ab 01.04.2024.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 21.07.2023.

Mitarbeiter Digitalisierung (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 10.08.2023.

„Musikschullehrer Tanz“ (m/w/d) in der Kreismusikschule „Louis Spohr“ im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur

alsbaldigen Besetzung.

Persönlicher Referent der Behördenleitung (m/w/d)

zur alsbaldigen Besetzung.

Brandoberinspektor-Anwärter (m/w/d)

zur Besetzung ab 01.04.2024.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 21.07.2023.

Mitarbeiter Leistungsgewährung/KdU/ Teilhabepaket (m/w/d) im Jobcenter des Landkreises Gotha

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 17.08.2023.

gez. Eckert
Landrat

99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157
Telefax: 03621 214-617
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de



Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 670 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde. Auf unserer Internetseite www.landkreis-gotha.de/karriere finden Sie alle näheren Informationen zu unseren Stellenausschreibungen.

Das Landratsamt sucht:

Mitarbeiter Vollstreckungssachbearbeitung (m/w/d) in der Finanzverwaltung/ Kreiskasse/Vollstreckung

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 27.07.2023.

Kommunaler Behindertenbeauftragter (m/w/d) für die Steuerungsunterstützung/ Büro Landrat

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 17.08.2023.

Mitarbeiter Schulsachbearbeitung (m/w/d) an der Grundschule Schönau v.d.W. im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 27.07.2023.

Hier geht es zu unserer Karriere-Seite:



Ihr Ansprechpartner:
Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko
Leiter Personalamt
18.-März-Straße 50

Mitarbeiter Organisation/Datensicherheit (m/w/d) im Amt Innerer Service/ Verwaltungsmodernisierung

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 17.08.2023.

Musikschullehrer Violine und Elementare Musikpädagogik (m/w/d) in der Kreismusikschule „Louis Spohr“

zur Besetzung ab 01.09.2023.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 27.07.2023.

2 x Mitarbeiter Bauaufsicht/Bauingenieur (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung

zur alsbaldigen Besetzung im Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

gez. Eckert
Landrat

99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157
Telefax: 03621 214-617
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Tambach-Dietharz

Stellenausschreibung

Die Stadt Tambach-Dietharz sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Mitarbeiter (m, w, d) Bauhof in Vollzeit

(39 h/wö).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- die Wartung von Geräten und Fahrzeugen
- der Straßenbau
- der Winterdienst
- Pflege von Grünanlagen
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- bei Eignung der Einsatz als Rettungsschwimmer

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf, die sowohl im Team als auch selbstständig zielorientiert arbeiten kann. Berufserfahrung in den oben genannten Aufgaben ist wünschenswert. Der Bewerber (m, w, d) sollte körperliche und

gesundheitliche Voraussetzungen zum Ausüben der Tätigkeit aufweisen. Er (m, w, d) sollte flexibel einsetzbar sein, die Bereitschaft zu Schicht- und Wochenenddienst sowie für Überstunden wird vorausgesetzt. Ein Führerschein der Klasse C1 muss vorhanden sein. Idealerweise runden Erfahrungen mit modernen Traktoren und Zertifikate zum Führen von Motorkettensägen und Freischneidern Ihr Profil ab.

Die Einstellung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – TVÖD (Eingruppierung, 30 Tage Urlaub, flexible Arbeitszeit, Weiterbildungsmöglichkeiten).

Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen sind **bis zum 30.07.2023** an die Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz zu richten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren nicht erstattet werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vernichtet. Bei gewünschter

Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb unserer Stadtverwaltung und nur durch die hierzu befugten Personen verwendet.

gez. Schütz
Bürgermeister

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

(Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)

für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

Übernahme und Verwertung von Mischschrott (Haushaltsschrott) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gegen Vergütung, einschließlich dem dazugehörigen Handling (Gestellung von Containern, An- und Abtransport der Container an den genannten Wertstoffhöfen, Sortierung und Separierung des Mischschrottes und Entsorgung/Verwertung der nichtmetallischen Anhaftungen).

Ausführungszeitraum: 01/01/2024 bis 31/12/2024
Ablauf der Angebotsfrist: 15.08.2023 um 12:00 Uhr

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.evergabe-online.de>

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal OT Wipperoda, 23. Juni 2023

Landkreis aktuell

„Freitag ab eins macht Onno deins“

Gotha | Am Freitag, 21. Juli, bietet Landrat Onno Eckert die nächste Bürgersprechstunde im Landratsamt an.

Bürger:innen, die mit dem Landrat ins Gespräch kommen wollen, haben von 13 bis 14.30 Uhr im Raum 208 des Landratsamtes dazu die Gelegenheit.

Um Voranmeldung unter der **Telefonnummer 03621 214287** oder **buergeranliegen@kreis-gth.de** wird gebeten.

**Noch mehr Neuigkeiten
aus dem Landratsamt:
www.landkreis-gotha.de**



| Der Sachgebietsleiter der Straßenverkehrsbehörde, Steve Allin, ist zum Kreiswahlleiter für die Europawahl im kommenden Jahr ernannt worden. Landrat Onno Eckert hat ihm und seiner Stellvertreterin Nicole Raab, Verwaltungsprüferin aus dem Rechnungsprüfungsamt, am 3. Juli die Ernennungsurkunden des Innenministers Georg Maier überreicht.

„17. Juni kompakt“ – Schau im Landratsamt

Gotha | Ein Arbeiterprotest aus dem sich ein Volksaufstand entwickelt, Panzer, die durch die Städte rollen und die Ohnmacht nach der Zerschlagung der Proteste: Der Volksaufstand in der DDR vom 17. Juni 1953 ist ein erinnerungswürdiges Datum in der deutschen Demokratiegeschichte.

Mit der Schau „17. Juni kompakt“ der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur möchte der Landkreis Gotha die Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Tag lenken und Menschen jeden Alters dazu

anregen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die Schau befindet sich im Foyer im 1. OG des Landratsamtes (18.-März-Straße 50). Jede:r ist herzlich eingeladen, sie sich während der Öffnungszeiten anzuschauen.

„17. Juni kompakt“ besteht aus sechs Ausstellungstafeln, auf denen der Volksaufstand kompakt und leicht verständlich erklärt wird. So wird beispielsweise auf die Ursachen des Aufstandes genauso eingegangen wie auf dessen Niederschlagung oder weitere Proteste,

die es im ehemaligen Ostblock gegeben hat. Auf jeder Tafel gibt es einen kurzen Text, zeithistorische Fotos, Infografiken und Zeichnungen. Darüber hinaus können Besucher:innen der Schau über einen QR-Code Videos, Bilder und Audiodateien abrufen. Dazu gehören unter anderem Originaltöne vom Aufstand, eine interaktive Karte sowie Radio- und Fernsehberichte aus der Zeit. Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur bietet außerdem didaktisches Begleitmaterial, wie Arbeitsblätter, zur Schau an.

Patenkinder feiern Sommerfest im Tierpark Gotha

Gotha | 31 Patenkinder hat Landrat Onno Eckert derzeit, denn mit seinem Amt verbunden ist eine schöne Tradition: Jedes erstgeborene Baby eines neuen Jahres im Landkreis Gotha wird automatisch Patenkind des Landrates – gleiches gilt für Drillinge. Und auch eine schöne Tradition: Jedes Jahr wird im Sommer ein Fest für die Patenkinder veranstaltet. Nach Sport und Spaß im Volkspark-Stadion im vergangenen Jahr ging es dieses Mal in den Tierpark nach Gotha. 19 Patenkindern waren mit Familien am 27. Juni vor Ort und haben sich auf dem 1,7 Kilometer langen Pfad durch den Park wilde Tiere, einheimische Vogelarten, Fische und Reptilien angeschaut. Highlights für die Kids waren neben Kuchen, Wiener und Brause die Schaufütterungen bei den Wölfen und den Erdmännchen. Vielen Dank an das Team des Tierparks Gotha für die tolle Organisation.



| Gespannt haben die Kids darauf gewartet, dass die Erdmännchen ihr Obst und Gemüse verputzen.

Schulhof in Bad Tabarz befestigt

Bad Tabarz | Der Schulhof der Gemeinschaftsschule Bad Tabarz lädt nun noch mehr zum Spielen, Malen und Bewegen ein. Im Auftrag des Landratsamtes Gotha als Schulträger ist ein bisher unbefestigter Teil des Schulhofes befestigt worden. Auf einer Fläche von rund 360 m² finden die Schüler:innen jetzt statt Kies und Schotter einen ebenen Boden vor.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen musste zunächst aber die Giebelseite des Schulgebäudes trockengelegt und mit einem Spritzschutzstreifen versehen werden. Die Trockenlegung und alle damit verbundenen Maßnahmen sind von September 2021 bis Februar 2022 umgesetzt worden. Die Kosten für diese Instandhaltungsmaßnahme betragen 74.600 Euro und sind aus dem Verwaltungshaushalt finanziert worden.

Im zweiten Bauabschnitt erfolgte ab Juli 2022 die Befestigung des Schulhofes: die Fläche wurde mit Bitumen befestigt, Schächte repariert, die Treppenanlage von Schulhofbereich zum oberen Spielplatz erneuert, ein Fußballstreifen für Kneippwendungen installiert und der Hang zum Spielplatz neu angelegt. Im Mai 2023 konnte diese Baumaßnahme im Wert von ca. 136.500 Euro abgeschlossen werden.

Die offizielle Übergabe erfolgte am 28. Juni im Beisein von Landrat Onno Eckert, Bürgermeister David Ortman und der stellvertretenden Schulleiterin Anja Schönemann sowie aller Grundschüler:innen. Zusammen mit Dr. Sigurd Scholze, dem Vorstand des Kneipp-Bund Landesverband Thüringen e. V., haben diese auch demonstriert, wie nun auf dem Schulhof Kneipp-Duschen praktiziert werden können.



| Der neue Schulhof lässt viel Raum für Aktivitäten aller Art.

Kulturpreis 2023 ist ausgeschrieben

Der Landkreis Gotha vergibt im Jahr 2023 einen Kulturpreis für hervorragende kulturelle Leistungen. Die zu würdigenden Leistungen bzw. vorgeschlagene(n) Person(en), müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha sowie einen kulturellen Bezug zum Landkreis Gotha haben. Dieser Preis dient dazu, das kulturelle und künstlerische Engagement von Einzelpersonen, Vereinen, kulturellen Initiativen oder kommunalen Körperschaften zu würdigen.

Er wird insbesondere für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Regionalgeschichte, der Volkskunde, der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder vergleichbarer künstlerischer, wissenschaftlicher oder kunsthandwerklicher Bereiche verliehen.

Der Kulturpreis des Landkreises Gotha ist mit einer Summe in Höhe von **1.500,00 Euro** dotiert und wird am Ende des Jahres in feierlicher Form übergeben.

Vorschläge mit biographischen Daten und einer ausführlichen Begründung können von Einzelpersonen, Personengruppen und kommunalen Körperschaften eingereicht werden.

Einsendeschluss ist der 08.09.2023.

Die Vorschläge sind zu richten an das Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha oder per E-Mail an schulvw@kreis-gotha.de.

Die Entscheidung über die Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch eine Jury.

gez. Onno Eckert
Landrat

Gotha, 4. Juli 2023

150.000 Euro für Bergrettungsstützpunkt

Tambach-Dietharz | Doppelt Grund zum Feiern gab es vor kurzem für die Bergwacht in Tambach-Dietharz im DRK-Kreisverband Gotha. Sie feierte zum einen ihr 70-jähriges Bestehen und zum anderen, dass bald der Bau ihres Bergrettungsstützpunktes beginnen kann. Für den Bau hat Landrat Onno Eckert im Rahmen der Feierlichkeiten zum Jubiläum einen symbolischen Scheck über 150.000 Euro überreicht. Ursprünglich waren – neben einer Landesförderung in Höhe von 260.000 Euro – 25.000 Euro für die Förderung von Stellplätzen aus Mitteln des Katastrophenschutzes des Landkreises vorgesehen.

„Nach intensiven Verhandlungen mit den Krankenkassen über den rettungsdienstlichen Anteil ist es gelungen, diese mit einem wirklich namhaften Betrag zu beteiligen. Das war aber nur möglich, weil auch der Landkreis seine Förderzusage nach einem Beschluss des Kreis Ausschusses am 12. Juni über den eigentlichen Aufgabenanteil hinaus deutlich aufgestockt hat“, erklärte Landrat Onno Eckert und ergänzt: „Dafür bin ich den Gremien-Mitgliedern sehr dankbar. Ich bin mir sicher, dass wir so gemeinsam ein zukunftsträchtiges Projekt realisieren.“ Nach Angaben der DRK-Bergwacht

Tambach-Dietharz sollen erste Baumaßnahmen für den Stützpunkt noch in diesem Jahr starten. Das Grundstück befindet sich am Gelände der Feuerwehr und wird von der Stadt Tambach-Dietharz kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Stützpunkt soll aus drei Stellplätzen und einem Sozialbereich bestehen. Die Kosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf circa 860.000 Euro, wobei die DRK-Bergwacht Tambach-Dietharz 50.000 Euro selbst finanziert.

Die Bergwacht besteht aus 55 Mitgliedern. Dazu gehören neben rund 25 ausgebildeten Einsatzkräften auch Kinder sowie Anwärter:innen. Im Schnitt wird sie 12-mal im Jahr zu Einsätzen alarmiert. Darüber hinaus sichern die Kamerad:innen



| Mitglieder und Freund:innen der Bergwacht Tambach-Dietharz feierten unterhalb des Falkensteins gemeinsam das stattliche Jubiläum.

Veranstaltungen sanitätsdienstlich ab und besetzen von Mai bis Oktober an den Wochenenden und Feiertagen die Hütte am Falkenstein, um die Sicherheit im Bereich zu erhöhen. Die DRK Bergwacht Tambach-Dietharz ist außerdem Teil des Katastrophenschutz-Bergrettungszuges und stellt den Gruppenführer. Sie kann bei Großschadenslagen und Katastrophen eingesetzt werden.

Medienmentorinnen und -mentoren ausgebildet

Landkreis | Wie funktioniert ein Smartphone? Was muss in puncto Sicherheit bei digitalen Medien beachtet werden? Und welche Vorzüge bietet das Internet? Während für viele Menschen Smartphone, Laptop und Co. nicht mehr aus dem Alltag wegzu-denken sind, sorgen sie für einige ältere Menschen noch für Fragen.

Um diese qualifiziert zu beantworten und ihnen damit auch mehr Teilhabe zu ermöglichen, haben sich im Landkreis Gotha 17 Menschen zu Medienmentorinnen und -mentoren ausbilden lassen. Die kostenfreie Ausbildung war im Mai gestartet. Vier Module sind die Haupt- und Ehrenamtlichen durchlaufen und haben im Juni ihre Zertifikate erhalten.



Qualifizierung thüringenweit durch den Mit Medien e. V. umgesetzt. Viele der Medienmentorinnen und -mentoren, die ausgebildet worden sind, haben das Gelernte schon kurz nach Abschluss in die Tat umgesetzt. So zum Beispiel in einem generationsübergreifenden Projekt in der Gemeinde Drei Gleichen, im Projekt „Raumzeit“ in Bad Tabarz oder bei der

Mediensprechstunde in der Gothaer Bibliothek.

Die Ausbildung ist ein professionelles Angebot für Ehren- und Hauptamtliche, die in ihrem Umfeld ältere Menschen im Bereich Medien Hilfe zur Selbsthilfe geben wollen. Organisatorisch wird die

Qualifizierung geht auf Initiative des Landratsamtes zurück und wird aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ finanziert.

Grünröcke hoffen auf ein gutes Pilzjahr

Erfurt | Thüringens Förster können den Pilzfreunden dieses Jahr vorsichtig Hoffnung machen. Denn die Weichen für das Pilzjahr werden im Frühjahr gestellt, wenn sich das Pilzmycel im Boden entwickelt. Dieses wasserartige, fädige, größtenteils unterirdische Pilzgeflecht braucht eine gute Wasserversorgung. Dieses Wasser geben die Pilze an die Bäume weiter, mit denen sie in Gemeinschaft (Symbiose) leben. Im Gegenzug liefern die Bäume Zucker, den die Pilze nicht selbst bilden können. Fehlt Wasser im Boden, fehlt den Pilzen in Folge Zucker, schlechte Bedingungen für das Pilzwachstum. Die vergangenen Monate März und April, waren überdurchschnittlich niederschlagsreich, der Mai hingegen kühl-trocken. „Das Pilzmycel fand insofern in diesem Frühjahr genügend Bodenwasser zum Wachstum vor“, so Jörn Ripken, ThüringenForst-Vorstand. Der bisherige Witterungsverlauf gibt der Hoffnung Auftrieb, in eine gute herbstliche Pilzsammelsaison zu starten. Schon jetzt war in vielen Regionen Thüringens die Ernte von Speise-Morcheln sehr erfolgreich. Mittlerweile dürften erste Steinpilze zu finden sein.

Thüringen gilt wegen seiner geologischen und klimatischen Gegebenheiten als Pilz-Eldorado. Etwa 4.300 Pilzarten sind nachgewiesen, rund 300 seien davon essbar, wenige Dutzend davon werden regelmäßig als Speisepilze gesammelt.

Amtstierarzt in Ruhestand verabschiedet

Gotha | Der Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Volker Schneemann, ist zum 30. Juni von Landrat Onno Eckert in den Ruhestand verabschiedet worden.

Er war seit 1991 als Amtstierarzt tätig. Zunächst oblag ihm die Leitung der Bereiche Lebensmittelkontrolle und Fleischhygiene, im Februar 2003 übernahm er die Leitung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Die Tätigkeit von Volker Schneemann war, wie er selbst bilanziert, geprägt durch ständigen Wandel und einen stetig wachsenden Aufgabenbereich. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!



Hunde müssen im Wald an die Leine

Erfurt | Die Zahl der Waldbesuchenden, die ihren Hund in den heimischen Wäldern ausführen, ist ungebrochen hoch. Viele Hundehaltende nutzen gerade im Sommer gerne die Chance, ihrem geliebten Vierbeiner Auslauf im schattenspendenden Wald zu bieten. Angeleint kein Problem, sieht dies bei freilaufenden Hunden anders aus: Dann nimmt die Gefahr zu, dass Wildtiere durch ungehorsame, streunende oder gar wildernde Hunde aufgeschreckt, verletzt oder gar getötet werden. Deshalb regelt das Thüringer Waldgesetz zum Schutz des Wildes, dass Hunde, die nicht zur Jagd eingesetzt werden, ganzjährig an der Leine zu führen sind. Wer dagegen verstößt, muss mit empfindlichen Geldbußen bis zu 2.500 Euro rechnen.

„Das Thüringer Waldgesetz erlaubt, den Wald zum Zweck der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr zu betreten. Jeder Waldbesuchende muss sich jedoch so verhalten, dass er die Lebensgemeinschaft Wald nicht stört oder beeinträchtigt. Dies gilt auch für Hundehaltende“, erklärt Volker Gebhardt, ThüringenForst-Vorstand und selbst leidenschaftlicher Hundebesitzer. Immer wieder ist hingegen festzustellen, dass Hundeführende ihre Vierbeiner, entgegen den waldgesetzlichen Regelungen, ohne Leine und außerhalb des Einwirkungsbereiches laufen lassen. Diese Hunde wittern im Wald die Fährten von Wildtieren oder begegnen diesen direkt und nehmen ggf. die Verfolgung auf. Im Regelfall hilft dann alles Pfeifen und Rufen nicht – der Hund ist, je nach Rasse mehr oder weniger, vom Jagdfieber gepackt. Dies kann allerdings nicht nur böse für das Wildtier enden, sondern auch für den Hund. Besonders das Queren von vielbefahrenen Straßen beim Hetzen des Wildes kann für Jäger und Gejagten den schnellen Tod bedeuten – von der zusätzlichen Gefahr für



| Einsamer Reiter im Wald – ein freilaufender, plötzlich auftauchender Hund kann beim Pferd zum Schreckreflex führen mit ggf. gefährlichen Folgen für Ross und Reiter.

Dritte einmal abgesehen. Diesem kann man vorbeugen, indem man den Hund, wie im Thüringer Waldgesetz gefordert, anleint. Außer Kontrolle geratene Hunde sind im Wald aber nicht nur eine Gefahr für das Wild, sondern auch für sonstige Erholungssuchende – etwa die Reiterinnen und Reiter. So reagieren Pferde naturbedingt auf schnelllaufende Hunde oft mit einem Schreck- oder gar Fluchreflex, mit ggf. gefährlichen Folgen für Ross und Reiter. Hier können Schadensersatzforderungen erheblichen Ausmaßes auf jene Hundeführende zukommen, die das gesetzlich geforderte Anleinen ihrer Vierbeiner für überflüssig halten.

Und noch einen Aspekt gibt Gebhardt zu bedenken: Mit der zunehmenden Verbreitung des Wolfes in Thüringen können insbesondere kleinere Hunde durchaus in den Fokus dieser Raubtiere kommen.

Vollsperrung auf der K 19

Tonna | Vom 17. bis zum 21. Juli werden die Bankette der Kreisstraße K 19 zwischen Burgtonna und Gräfentonna erneuert.

Wegen der Straßenbreite ist hierfür eine Vollsperrung notwendig. Die Umleitung erfolgt über Aschara, die B 247 in Richtung Bad Langensalza und die B 176. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ist die Baustelle jederzeit befahrbar.

Hitzeschutz-Tipps

Erfurt | Der Sommer steht vor der Tür – eine gute Gelegenheit, sich über den Hitzeschutz in den eigenen vier Wänden Gedanken zu machen. Die Verbraucherzentrale Thüringen gibt Tipps, wie Haus und Wohnung an heißen Tagen angenehm kühl bleiben.

Eine einmal aufgeheizte Wohnung wieder abzukühlen, ist mühsam und teuer. Besser ist es, die Hitze gar nicht erst hereinzulassen. „An sehr heißen Tagen sollte vor allem in den kühleren Nachtstunden oder am frühen Morgen ausgiebig gelüftet werden. Tagsüber sollte der Luftaustausch dann auf das Nötigste beschränkt werden“, rät Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Das Aufheizen der Räume über die Fenster lässt sich am besten durch einen außenliegenden Hitzeschutz verhindern. Außen angebrachte Jalousien, Roll- und Klappläden sollten tagsüber geschlossen sein. „Bei innen angebrachten Jalousien sollte auf eine helle Außenseite geachtet werden. Sie sind allerdings deutlich weniger wirksam“, sagt Ballod.

Für ständig der Sonne ausgesetzte Südfenster ist spezielles Sonnenschutzglas sinnvoll. Auch Dachüberstände, Vordächer oder Terrassenüberdachungen können den Wärmeeintrag verringern.

Klimageräte sind eine weniger effiziente Lösung. Im Dauerbetrieb kann das teuer werden: In einem Sommer kommen schnell mehrere hundert Euro Stromkosten zusammen. „Wer auf ein Klimagerät nicht verzichten möchte, sollte sich möglichst für ein Splitgerät entscheiden, das von einem Fachbetrieb fest installiert wird. Mobile Monogeräte sind weniger effizient. Sie verbrauchen bei gleicher Kühlleistung deutlich mehr Strom“, so die Energieexpertin. Alternativ können auch Ventilatoren für etwas Abkühlung sorgen.

Alle diese Maßnahmen kühlen die Wohnräume jedoch nur kurzfristig.

Ein Termin für eine persönliche Energieberatung kann unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden.

STADTRADELN-Gewinnerteams stehen fest

Gemeinsam fast dreieinhalb Mal die Erde umrundet

Landkreis | Fast 135.000 Kilometer haben die Menschen im Landkreis Gotha im Juni beim STADTRADELN zurückgelegt und damit mehr als doppelt so viel wie im vergangenen Jahr.

Auch die Zahl der aktiven Teilnehmer:innen der Aktion hat sich nahezu verdoppelt und ist von 405 im Jahr 2022 auf 765 gestiegen. Das STADTRADELN, das zum zweiten Mal im Landkreis stattgefunden hat, ist ein Teamwettbewerb, bei dem es darum geht, das Auto stehen zu lassen und stattdessen so viele Alltagswege wie möglich, klimafreundlich mit dem Rad zurückzulegen. 50 Teams haben vom 1. bis zum 21. Juni teilgenommen. Die besten werden nach den Sommerferien von Schirmherr Landrat Onno Eckert ausgezeichnet:

Radelaktivstes Team

(meiste Radelkilometer)

1. Gymnasium „Gustav Freytag“ Gotha 10.948 km
2. Arnoldschule Gymnasium Gotha 10.267 km
3. Handglockenchor Gotha 10.006 km

Größtes Team

1. Gymnasium „Gustav Freytag“ Gotha 103 Radelnde
2. Arnoldschule Gymnasium Gotha 66 Radelnde
3. Kreissparkasse Gotha 53 Radelnde

Radelaktivste Schule

1. Gymnasium „Gustav Freytag“ Gotha 10.948 km
2. Arnoldschule Gymnasium Gotha 10.267 km
3. Salzmannschule Schnepfenthal Waltershausen 5.538 km

Radelaktivstes Unternehmen

1. Team ZF 9.580 km
2. Kreissparkasse Gotha 6.152 km
3. Fahrrad Eberhardt Community 5.882 km

Radelaktivster Verein/Verband

1. Handglockenchor Gotha 10.006 km
2. Geist-Erfahrer 8.426 km
3. Marineclub Gotha 4.643 km

„Ich bin mehr als zufrieden mit diesen tollen Ergebnissen“, sagt Landrat Onno Eckert. „Meine Wunschzielmarke lag bei insgesamt 100.000 Kilometern. Als ich diese Zahl beim großen Fahrradfest zum Thüringer STADTRADELN in Ohrdruf verkündet hatte, war ich anfänglich doch etwas skeptisch, ob ich mich damit nicht zu weit aus dem Fenster gelehnt habe. Als diese Zahl dann schon nach nicht einmal zwei Wochen erreicht wurde, war auch bei mir die Freude groß. Das Gesamtergebnis und gestiegene Teilnehmerzahl zeigen: Es gibt auch im Landkreis Gotha viele Menschen, die bereits das Fahrrad als nachhaltiges Verkehrsmittel im Alltag nutzen. Für das kommende Jahr

lege ich die Messlatte noch etwas höher und hoffe auf 150.000 bis 200.000 Kilometer.“

Wer beim STADTRADELN mitgemacht hat, hat gleichzeitig auch etwas für die eigene Gesundheit und vor allem auch den Klimaschutz getan. Wären die geradelten Kilometer mit einem Auto mit Verbrennungsmotor zurückgelegt worden, wären 22 Tonnen des langlebigen Treibhausgases CO₂ in die Atmosphäre gelangt und hätten so über einen sehr langen Zeitraum hinweg zum weiteren Anstieg der Erderwärmung beigetragen. „Laut Umweltbundesamt wären in 1.000 Jahren immer noch drei bis neun Tonnen (15 bis 40 Prozent) dieser 22 Tonnen in der Erdatmosphäre vorhanden gewesen“, erklärt Klimaschutzmanager Jan Heinichen und ergänzt: „Der vollständige Abbau des Treibhausgases CO₂ in der Atmosphäre dauert demnach mehrere hunderttausend Jahre, weshalb heutige Treibhausgasemissionen noch Auswirkungen auf viele nachfolgende Generationen haben.“

Das STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis. Teilnehmen konnten alle Menschen, die im Landkreis Gotha wohnen, arbeiten, zur (Hoch)Schule gehen, einem Verein angehören oder Kommunalpolitiker:in sind. Alle Zahlen und Teams sind unter www.stadtradeln.de/landkreis-gotha öffentlich einsehbar.

Aktuelles aus der Kreisvolkshochschule Gotha



Wenn nicht jetzt? Wann dann??? – Schulabschlüsse an der KVHS Gotha

Unter diesem Motto bewirbt die Kreisvolkshochschule Gotha erfolgreich die Vorbereitungskurse auf den externen Erwerb des Realschulabschlusses oder des Abiturs/Allgemeine Hochschulreife.

Mit diesem Bildungsangebot wenden wir uns sowohl an arbeitslose Jugendliche, Schulabbrecher:innen als auch an erwerbstätige Erwachsene und eröffnen ihnen Wege, um ihre Berufschancen durch einen höheren Schulabschluss zu verbessern.

Die Thüringer Schulordnung regelt den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und somit sind die Externenprüfungen anerkannte Schulabschlüsse, da die Prüfungen an staatlichen Schulen im Landkreis Gotha absolviert werden.

Der Kurs zum externen Erwerb des Realschulabschlusses sowie des Abiturs/der Allgemeinen Hochschulreife beginnt am 21.08.2023.

Sie können sich jetzt schon dazu anmelden oder alle wichtigen Informationen bei Herrn Schmidt erfragen (03621 214 604).

Realschulabschluss an der KVHS Gotha

Vorbereitungskurs Realschulabschluss 2023/2024
ab 21.08.2023, Mo-Fr, 17:00 – 20:15 Uhr

Abitur an der KVHS Gotha

Vorbereitungskurs: Abitur/Allgemeine Hochschulreife 2023/2024
ab 21.08.2023, Mo-Fr, 17:00 – 21:00 Uhr

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

Haben Sie ein Hobby, ein spezielles Interesse, Talent oder Wissen, das Sie mit

anderen Menschen teilen möchten? Arbeiten Sie gern mit Menschen zusammen und suchen nach spannenden Herausforderungen oder einem Nebenverdienst? Könnten Sie sich vorstellen einen Vortrag, einen Workshop oder einen Kurs zu halten? Dann werden auch Sie Kursleiter:in an Ihrer Volkshochschule.

Gegenwärtig erarbeiten wir die Angebote für das Herbstsemester und Ihr Kurs, Vortrag oder Workshop könnte dabei sein. Das Programm wird in Heftform herausgegeben und auf der Internetseite www.kvhs-gotha.de veröffentlicht.

Zögern Sie nicht uns anzurufen, einen Termin zu vereinbaren und die Konditionen zu erfragen. Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt: Frau Strumpf, Tel. 03621 214 609, E-Mail: h.strumpf@kreis-gotha.de
Weitere Kurse und Veranstaltungen finden Sie unter www.kvhs-gotha.de

Bleiben Sie wissbegierig! Ihr vhs-Team